

Landkreis Gifhorn

Landrat
Dr. Andreas Ebel



38518 Gifhorn, 13.12.2018
Schlossplatz 1
Telefon (0 53 71) 82 200
Telefax (0 53 71) 82 205
E-Mail: landrat@gifhorn.de

AfD-Fraktion
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Stefan Marzischewski-Drewes
Freiherr-vom-Stein-Str. 6
38518 Gifhorn

Ihre Anfrage vom 07.12.2018 – SchulsanierungsGmbH

Sehr geehrter Herr Marzischewski-Drewes,

zu der o. g. Anfrage der AfD-Fraktion kann ich Ihnen wie folgt Auskunft geben:

Es laufen zurzeit viele Initiativen des Bundes zur Förderung von Schulen, einige Förderprogramme sind auch bereits auf den Weg gebracht. Der Landkreis Gifhorn ist Träger der Schulsanierungs GmbH.

Unsere Fragen an Sie:

Frage 1:

Kann die Schulsanierungs GmbH hier für die Schulen und den Landkreis auftreten und an allen aktuell bestehenden Förderprogrammen teilnehmen und Fördermittel beantragen oder kann das nur eine Kommune die direkt Träger einer Schule ist?

Antwort:

Seit längerer Zeit tragen Zuwendungsgeber der Tatsache Rechnung, dass Kommunen Aufgaben delegieren und somit in anderen Rechtsformen (z. B. GmbH's) erfüllen. Die Zuwendungsrichtlinien sehen daher in der Regel vor, dass auch GmbH's und andere Rechtsformen an denen eine Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist Förderungen erhalten können.

Die SchulsanierungsGmbH hat bereits einige Förderanträge an die Landesnahverkehrsgesellschaft, den Regionalverband Braunschweig und den Projektträger Jülich gestellt und entsprechende Bewilligungsbescheide erhalten. Einige dieser Maßnahmen sind bereits abgerechnet. Bei anderen Maßnahmen stehen die Verwendungsnachweise und Schlusszahlungen noch aus. Insgesamt liegen Zuwendungsbescheide im oberen sechsstelligen Bereich bisher vor. Weitere Zuwendungsanträge sind geplant.

Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse erhält die SchulsanierungsGmbH nicht direkt. Der Landkreis erhält allerdings auf den investiven Anteil der von ihm zu tragenden Miete 70% Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse.

sgesamt ist somit festzustellen, dass der SchulsanierungsGmbH und damit dem Landkreis
sher keine Nachteile bezüglich Förderungen Dritter aufgrund der Rechtsform entstanden
nd.

Frage 2:

***Wenn nein, an welchen Förderprogrammen kann die Schulsanierungs GmbH nicht
teilnehmen?***

Antwort:

ollte sich die Frage auf das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den
reichen Sport, Jugend und Kultur“ beziehen ist klar zu stellen, dass Landkreise
isdrücklich von einer Antragstellung ausgeschlossen sind. Förderberechtigte Kommunen
rd daher ausschließlich Gemeinden, Städte und Samtgemeinden. Die
chulsanierungsGmbH hat bei der Stadt Gifhorn angefragt, ob diese einen Antrag für die
rderung der Sanierung der Schulsporthalle an der IGS Gifhorn stellen kann. Diese Anfrage
urde inzwischen, aufgrund rechtlicher Bedenken ,negativ beschieden. Das bedeutet, dass
ich in diesem Fall die Rechtsform der SchulsanierungsGmbH nicht dazu geführt hat, dass
m Landkreis Fördermittel entgehen. Der Landkreis hätte diese Fördermittel auch nicht für
orthallen in seinem direktem Eigentum beantragen können.

gibt natürlich mehr Förderprogramme, die die SchulSa dem Grunde nach in Anspruch
ehmen könnte, aber aufgrund von Details in den Förderbedingungen für einzelne
umaßnahmen nicht passend sind. So z. B. auch bei KIP II:

am Grunde nach kann aus KIP II eine Förderung von SchulSa-Maßnahmen erfolgen. Die
tuelle Baumaßnahme (SekII Erweiterung Gifhorn) ist jedoch nicht förderfähig, da in den
rderbedingungen Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen zur Kapazitätserweiterung von
r Förderung ausgeschlossen sind. Darüber hinaus ist der Gesamtbetrag der Förderung für
n Landkreis Gifhorn begrenzt. Insofern wurden sämtliche KIP II Mittel für Förderanträge
r verschiedener landkreiseigener Baumaßnahmen verplant. Die Auswahl der
umaßnahmen erfolgte in Abstimmung mit FB 8. Daher wurden weder für die SchulSa noch
r die BuKGmbH Förderanträge aus dem KIP II Programm gestellt.

h bitte um Kenntnisnahme.

t freundlichen Grüßen



h. Andreas Ebel